

Beschlussvorlage	7504/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Wahl des Mitgliedes und stellvertretenden Mitgliedes für den Kreissenioresenbeirat		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) die Wahl der 2 von der Stadt Mayen für den Kreissenioresenbeirat des Landkreises Mayen-Koblenz zu benennenden Personen in offener Abstimmung durchzuführen.

2. Der Stadtrat wählt sodann

eine Person als ordentliches Mitglied

sowie

eine Person als stellvertretendes Mitglied

als Vorschlag der Stadt Mayen für den Kreissenioresenbeirat.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 die Satzung über die Bildung eines Kreissenioresenbeirates beschlossen.
Dieser Seniorenbeirat soll die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Mayen-Koblenz wahrnehmen.
Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung (siehe nachstehenden Wortlaut) steht der Stadt Mayen das Vorschlagsrecht für 2 Personen zu.

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat 10 Mitglieder und 10 stellvertretende Mitglieder.

- (2) Die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die verbandsfreie Stadt Bendorf und die sieben Verbandsgemeinden benennen dabei jeweils zwei Personen, die durch die Räte festgelegt werden.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landrat bzw. von der Landrätin für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Für die Bestellung von Ersatzpersonen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat diese Satzungsvorschrift dahingehend ausgelegt, dass eine der beiden Personen als „ordentliches Mitglied“ und die weitere Person als deren Stellvertreter anzusehen ist.

Die Vorschläge werden der Kreisverwaltung unter Angabe der persönlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine